



# FLURNEUORDNUNGSAMT GOTHA

Az.: 1 - 8 - 0440

Gotha, den 31.01.2003

## Bodenordnungsbeschluss

### 1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens „Eigenheime Oehrenstock“

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren „**Eigenheime Oehrenstock**“, **Ilmkreis**, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 2,25 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück Nr.</b>
Oehrenstock	8	573/1, 573/2, 574/3, 574/4, 574/5, 575/4, 575/6, 575/7, 575/8, 575/9, 575/10, 576/1, 576/2, 576/9, 576/11, 576/12, 576/13, 576/14, 576/15, 577/1, 577/2, 577/3, 577/9, 577/11, 577/12, 577/13, 577/14, 577/15, 578/1, 578/2, 578/3, 578/4, 578/10, 578/12, 578/13, 578/14, 578/15, 579/1, 579/2, 579/3, 579/4, 579/10, 579/12, 579/13, 579/14, 580/1, 580/2, 580/3, 580/4, 580/9, 580/11, 580/12, 580/13, 580/14, 581/1, 581/2, 581/3, 581/4, 581/5, 581/6, 581/8, 581/9, 582, 583/1, 583/2, 583/3, 583/4, 583/6, 583/7, 584, 585/1, 585/2, 585/3, 585/4, 585/5, 585/6, 585/8, 585/9, 586/1, 586/2, 586/3, 586/4, 586/5, 586/7, 586/8, 587, 588/1, 588/2, 588/3, 588/4, 588/6, 588/7, 635/1 und 635/2.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha durchgeführt.

### 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### **3. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## 5. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Stadtverwaltung Langewiesen, Ratsstraße 2 in 98704 Langewiesen, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Begründung:**

Beim Flurneuordnungsamt Gotha wurde mit Schreiben vom 02.12.1999 die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum beantragt.

Auf den von der Antragstellung betroffenen Flurstücken befinden sich Eigenheime.

Die angestrebte Zusammenführung des getrennten Boden- und Gebäudeeigentums durch freiwilligen Landtausch ist wegen der fehlenden Einigung zwischen einzelnen Beteiligten gescheitert.

Deshalb wird zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt.

Zur Herstellung von einheitlichem Eigentum an Boden und Gebäuden erfolgt die Neuaufteilung des Eigentums unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsverhältnisse als Eigenheimgrundstücke.

Im Zuge der Neuordnung ist eine Vermessung der Grundstücke erforderlich.

In einer Aufklärungsversammlung am 28.01.2003 in Oehrenstock sind die voraussichtlich Beteiligten über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Flurneuordnungsamt Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2**  
**99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping  
Amtsleiter



# Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0440

Gotha, den 12.11.2007

## Änderungsbeschluss

### 1. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Eigenheime Oehrenstock“

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 31.01.2003 (Az. 1-8-0440) festgestellte Bodenordnungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden zugezogen:

**Gemarkung Oehrenstock      Flur 8      Flurstücke 566/1, 567/1, 567/2, 568/1,  
568/2, 569, 570 und 571**

Aus dem Verfahrensgebiet wird ausgeschlossen:

**Gemarkung Oehrenstock      Flur 8      Flurstück 635/4**

Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 2,83 ha.

### 2. Anordnung der Bodenordnung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

### 3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

#### **6. Auslegung des Beschlusses**

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen Stadtverwaltung Langewiesen, Ratsstraße 2 in 98704 Langewiesen, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Begründung:**

Mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 31.01.2003, seit 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, wurde ein Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Oehrenstock angeordnet.

Im Laufe der Vermessungsarbeiten wurde festgestellt, dass die mit dem Bodenordnungsbeschluss festgestellte Verfahrensgebietsgrenze überbaut ist.

Damit bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum keine baurechtswidrigen Zustände entstehen, sind die unter Ziff. 1 dieses Beschlusses genannten Grundstücken in das Verfahrensgebiet einzubeziehen.

Das Flurstück 635/4 wird für die weitere Verfahrensdurchführung nicht mehr benötigt und war somit aus dem Bodenordnungsgebiet auszuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping  
Amtsleiter



# Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0440

Gotha, den 21.01.2014

## Änderungsbeschluss

### 2. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Eigenheime Oehrenstock“

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I. S. 2835), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 31.01.2003 (Az. 1-8-0440) festgestellte und mit dem Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 12.11.2007 geänderte Bodenordnungsgebiet erneut geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet wird zugezogen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Oehrenstock	1	27

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 2,8476 ha.

### 2. Anordnung der Bodenordnung

Für das zugezogene Flurstück wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

### 3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen

- Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- d) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- e) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- f) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **6. Bekanntgabe des Beschlusses**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an den von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

### **Begründung:**

Mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 31.01.2003 (AZ.: 1-8-0440) wurde in der Gemarkung Oehrenstock ein Bodenordnungsverfahren angeordnet, der Beschluss ist unanfechtbar geworden. Mit dem Änderungsbeschluss vom 12.11.2007 wurde das Verfahrensgebiet erweitert. Auch der Änderungsbeschluss ist unanfechtbar. Mit den Beteiligten wurden die Wertermittlung und der Planwuschtermin durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass zur wertgleichen Abfindung Tauchfläche außerhalb des Verfahrensgebietes benötigt wird.

Das mit diesem Änderungsbeschluss hinzugezogene Flurstück dient der wertgleichen Abfindung eines weichenden Bodeneigentümers.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2**  
**99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner  
Amtsleiter



# Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0440

Gotha, den 08.03.2018

## Änderungsbeschluss

### 3. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Eigenheime Oehrenstock“

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835)), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 31.01.2003 (Az. 1-8-0440) festgestellte und mit den Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 12.11.2007 und 21.01.2014 geänderte Bodenordnungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden zugezogen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Oehrenstock	15	992

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 3,3554 ha.

### 2. Anordnung der Bodenordnung

Für das zugezogene Flurstück wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

### 3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen

- Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung und -verfügung**

**4.1** Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- g) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- h) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- i) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**4.2** Nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993, BGBl. I S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG v. 20.12.1993, BGBl. I, S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010, BGBl. I S. 2255) darf über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha verfügt werden.

## **5. Bekanntgabe des Beschlusses**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

### **Begründung:**

Mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 31.01.2003 (AZ.: 1-8-0440) wurde in der Gemarkung Oehrenstock ein Bodenordnungsverfahren angeordnet. Mit den Änderungsbeschlüssen vom 12.11.2007 und vom 21.01.2014 wurde das Verfahrensgebiet erweitert. Die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Das mit diesem Änderungsbeschluss hinzugezogene Flurstück wird für die wertgleiche Abfindung von weichenden Bodeneigentümern benötigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner  
Amtsleiter



## Änderungsbeschluss

### 4. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Eigenheime Oehrenstock“

Nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (seit dem 01.01.2019 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha) vom 31.01.2003 (Az. 1-8-0440) festgestellte und mit den Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 12.11.2007, 21.01.2014 und 08.03.2018 geänderte Bodenordnungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Langewiesen	23	1913/1746

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 3,5207 ha.

### 2. Anordnung der Bodenordnung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

### 3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaft-liche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert wer-den;

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung und -verfügung**

**4.1** Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha erforderlich:

- j) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- k) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- l) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**4.2** Nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993, BGBl. I S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG vom 20.12.1993, BGBl. I, S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010, BGBl. I S. 2255) darf über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes nur mit Zustimmung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha verfügt werden.

## **5. Bekanntgabe des Beschlusses**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

### **Begründung:**

Mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 31.01.2003 (Az. 1-8-0440) wurde in der Gemarkung Oehrenstock ein Bodenordnungsverfahren angeordnet. Mit den Änderungsbeschlüssen vom 12.11.2007, 21.01.2014 und vom 08.03.2018 wurde das Verfahrensgebiet erweitert. Die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Das mit diesem Änderungsbeschluss hinzugezogene Flurstück wird zusätzlich für die wertgleiche Abfindung eines weichen Bodeneigentümers benötigt. Zur ganzheitlichen Klärung der Eigentumsverhältnisse ist deshalb die Einbeziehung des im Punkt 1. genannten Flurstückes erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Volker Hartmann  
Referatsleiter